

Satzung - Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e. V. (BvLB)
<p>Präambel</p> <p>Die Delegierten zur Gründung des Bundesverbandes der Lehrkräfte für Berufsbildung e. V. (BvLB) haben die Satzung in dem Bewusstsein verabschiedet, dass in dem neuen Verband alle beruflichen Fachrichtungen solidarisch zusammenwirken. Sie verpflichten sich, die Interessen der Lehrkräfte für Berufsbildung bestmöglich zu vertreten, bei grundlegenden Fragen die Ansprüche der jeweils anderen beruflichen Fachrichtungen zu respektieren und ihre Expertise zur Weiterentwicklung des Systems der beruflichen Bildung einzubringen.</p>
<p>§ 1 Name</p> <p>Der Verband führt den Namen „Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V.“. Er wird im Folgenden als „Bundesverband“ bezeichnet.</p>
<p>§ 2 Sitz</p> <p>Der Sitz des Bundesverbandes ist Berlin.</p>
<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>(1) Der Bundesverband ist der Zusammenschluss von Landesverbänden. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die kollektive Vertretung und Förderung der berufsbedingten wissenschaftlichen, pädagogischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Belange der Einzelmitglieder. 2. Förderung und Vertretung der Interessen der dem Tarifbereich angehörenden Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen. Der Bundesverband anerkennt hierfür das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht und bekennt sich zur Anwendung der rechtlichen zulässigen Mittel der tarifrechtlichen Auseinandersetzungen. 3. Mitarbeit am Ausbau und an der Weiterentwicklung des Bildungswesens, insbesondere der beruflichen Bildung. <p>(2) In diesem Rahmen übernimmt der Bundesverband vor allem die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen, pflegt Kontakte zu den Organen und den relevanten Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, zu Spitzenverbänden, zu Hochschulen sowie zu anderen Lehrer-, Beamten- und Wirtschaftsverbänden des In- und Auslandes.</p>
<p>§ 4 Grundlage</p> <p>Der Bundesverband ist bei demokratischer Grundhaltung parteipolitisch und konfessionell ungebunden und orientiert sich an dem Konsensprinzip.</p>
<p>§ 5 Organisation</p> <p>Der Bundesverband ist die Dachorganisation der Landesverbände, die die Interessen der Lehrer/innen an beruflichen Schulen vertreten sowie die Interessen von Mitarbeiter/innen von sonstigen schulischen sowie schulähnlichen Institutionen in der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland.</p>

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können alle Landesverbände der Lehrer/innen an Wirtschaftsschulen sowie Landesverbände von Lehrer/innen an beruflichen Schulen, deren fusionierte Landesverbände sowie Landes- und Bundesverbände von Lehrkräften in der beruflichen Bildung sowie institutionelle Einzelmitglieder aus der beruflichen Bildung erwerben.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Bundeshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

(4) Ein Landesverband kann nur mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung aus dem Bundesverband austreten.

(5) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Landesverband der Satzung zuwiderhandelt, satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch den Geschäftsführenden Vorstandes binnen zwei Monate nicht Folge leistet. Der Landesverband hat Gelegenheit sich innerhalb dieser Frist zu den Gründen des Ausschlussantrages zu äußern. Der Antrag auf Ausschluss ist vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich an den Bundeshauptvorstand zu richten. Der Bundeshauptvorstand muss den Antrag mit Zweidrittelmehrheit schriftlich zur Entscheidung auf der Bundesdelegiertenversammlung einbringen. Ein Landesverband kann nur auf Antrag des Bundeshauptvorstandes durch die Bundesdelegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Bundesverband. Der ausscheidende Landesverband oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf das Vermögen oder auf die Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Eingaben an die Bundesregierung, die obersten Bundesorgane und Bundesorganisationen sowie politische Verhandlungen mit diesen Stellen sind dem Bundesverband vorbehalten. Eingaben und politischen Verhandlungen auf Landesebene sind grundsätzlich den Landesverbänden vorbehalten.

(2) Die Landesverbände erkennen die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes an.

(3) Der Bundesverband und die Landesverbände sind gehalten, sich gegenseitig über wichtige Vorgänge im Bereich des Bildungswesens, insbesondere über grundsätzliche Verhandlungen mit den Bundesbehörden bzw. mit den Landesbehörden zu unterrichten.

(4) Jeder Landesverband bezieht die Zeitschrift des Bundesverbandes entsprechend der Zahl seiner Mitglieder.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Landesverbände zahlen nach Festlegung in der Beitragsordnung für jedes Mitglied einen Beitrag an den Bundesverband. Die Einzelheiten legt der Bundeshauptvorstand in einer Beitragsordnung fest.

§ 9

Organe

Organe des Bundesverbandes sind

1. die Bundesdelegiertenversammlung,
2. der Bundeshauptvorstand,
3. der Geschäftsführende Bundesvorstand.

Bundesdelegiertenversammlung (§ 10 -§ 13)

§ 10

Zusammensetzung der Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbandes (Mitglieder-
versammlung) im Sinne des § 32 BGB.
- (2) Die von den Landesverbänden entsandten Delegierten und der Bundeshauptvorstand des
Bundesverbandes bilden die Bundesdelegiertenversammlung.
- (3) Die Landesverbände entsenden für je 350 Mitglieder ihres Verbandes einen stimmberechtig-
ten Delegierten. Liegt die Mitgliederzahl eines Landesverbandes unter 350, so wird der Landes-
verband durch den Landesvorsitzenden/die Landesvorsitzende oder dessen Vertretung/deren
Vertretung vertreten, der Mitglied/die Mitglied im Bundeshauptvorstand ist. Maßgebend für die
Zahl der Delegierten ist der durchschnittliche Mitgliederstand aus dem Kalenderjahr vor dem Jahr
der Bundesdelegiertenversammlung.
- (4) Jeder stimmberechtigte Vertreter kann nur eine Stimme abgeben. Er ist nicht an Weisungen
gebunden.

§ 11

Sitzungen der Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlungen finden alle vier Jahre statt.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Geschäftsführende
Bundesvorstand kann Gäste einladen. Die Bundesdelegiertenversammlung kann für die laufende
Sitzung anderes beschließen.

§ 12

Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des
Bundesverbandes.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 1. Grundsätze der Arbeit des Bundesverbandes sowie für Empfehlungen an die Landesverbän-
de,
 2. Satzungsänderungen,
 3. Wahl des/der Bundesvorsitzenden, der bis zu sechs stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
des/der Bundeschriftführers/in, des/der Bundesschatzmeisters/in,
 4. Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen für vier Jahre,
 5. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Geschäftsführenden Bundesvor-
stands,
 6. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/in,
 7. Erteilung der Entlastung,
 8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Über die Wahlen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von dem/der/den Bundesvor-
sitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13

Leitung und Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung leitet der/die Bundesvorsitzende/n oder die gleichberech-
tigten Bundesvorsitzenden oder ein/e stellvertretende/r Bundesvorsitzende/r.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimm-
berechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegierten-
versammlung nicht beschlussfähig, weil nicht mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mit-
glieder anwesend sind, so beruft der Geschäftsführende Bundesvorstand eine neue Bundesdele-
giertenversammlung gemäß den Regelungen dieser Satzung ein, die unabhängig von der Zahl der

erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt.

(4) Der Termin für die Bundesdelegiertenversammlung ist den Vorständen der Landesverbände drei Monate vorher mit dem Entwurf einer Tagesordnung und der Vertreterzahl der betreffenden Landesverbände schriftlich bekannt zu geben.

§14

Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfer/innen sind der Bundesdelegiertenversammlung gegenüber verantwortlich. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze, sowie die Beachtung auf Einhaltung der Finanz- und Beitragsordnung. Die Prüfung kann unvermutet erfolgen. Sie berichten über das Ergebnis auf der Bundesdelegiertenversammlung sowie mindestens einmal jährlich auf der Bundeshauptvorstandssitzung. Die Rechnungsprüfer/innen sollen gemeinsam tätig werden.

(2) Als Rechnungsprüfer/in darf nicht gewählt werden, wer eine Funktion oder ein Amt im Bundeshauptvorstand bekleidet. Wird ein Rechnungsprüfer in seiner Wahlzeit in ein entsprechendes Amt gewählt oder berufen, erlischt das Wahlamt als Rechnungsprüfer/in.

(3) Scheidet ein/e Rechnungsprüfer/in während der Wahlperiode aus, wählt der Bundeshauptvorstand auf der darauf folgenden Sitzung eine Nachfolge bis zum Ablauf der Wahlperiode.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode muss mindestens einer/eine der Rechnungsprüfer/innen ausscheiden. Die Rechnungsprüfer/innen können einmal wiedergewählt werden.

§ 15

Der Bundeshauptvorstand (BHV)

(1) Der stimmberechtigte Bundeshauptvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Bundesvorstand sowie den Vorsitzenden der Landesverbände bzw. deren Vertretern.

(2) Der BHV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und mehr als die Hälfte seiner Landesverbände anwesend/ vertreten sind. Ist der ordnungsgemäß einberufene BHV nicht beschlussfähig, weil nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und mehr als die Hälfte seiner Landesverbände anwesend/vertreten sind, so beruft/en der Vorsitzende des Bundeshauptvorstandes oder die gleichberechtigten Bundesvorsitzenden den BHV erneut gemäß den Regelungen dieser Satzung ein, der unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder und Vertreter der Landesverbände beschlussfähig ist.

(3) Der/die Sprecher/in des Arbeitskreises Junge Berufs- und Wirtschaftspädagogen sowie der Bundesseniorenvertretung und die Bundesfrauenvertreterin nehmen an den Sitzungen des Bundeshauptvorstandes mit Stimmrecht teil. Gäste können zu den Sitzungen des BHV eingeladen werden. Die Einladung erfolgt auf Initiative des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Bundeshauptvorstandes.

(4) Bei Abstimmungen im Bundeshauptvorstand entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Landesverbände oder der Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ist nicht nach Köpfen, sondern entsprechend dem Delegiertenschlüssel des § 10 (3) dieser Satzung abzustimmen, so dass die Vorsitzenden der Landesverbände bzw. ihre Vertreter so viele Stimmen haben, wie der Landesverband Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden kann. Die auf eine Person entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Den Vorsitz im Bundeshauptvorstand hat/haben der/die Vorsitzende/n des Bundesverbandes, die beiden gleichberechtigten Bundesvorsitzenden oder einer der Stellvertreter/innen oder der/die Geschäftsführer/in.

(6) Der Bundeshauptvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

(7) Der Bundeshauptvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Bundesdelegiertenversammlung zu entscheiden sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:

1. Die Durchführung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung zu überwachen,
2. Bewilligung der Haushaltsvoranschläge,
Der Bundeshauptvorstand entlastet zwischen den Delegiertenversammlungen jährlich nach Vorlage der Rechnungsprüfungsberichte den Bundesschatzmeister.
3. Vorbereitung der Bundesdelegiertenversammlung,
4. Bestellung von Nachfolgern/innen für in der Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes,
5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Bundeshauptvorstand und den Geschäftsführenden Bundesvorstand,
6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
7. Beschlussfassung über die Wahlordnung der Bundesdelegiertenversammlung,
8. Beschlussfassung über die Reisekostenverordnung,
9. Einsetzung von Fachkommissionen,
10. Außerplanmäßige Ausgaben bei nachgewiesener Deckung zu bewilligen,
11. Einzelmitglieder des Bundesverbandes aufzunehmen.

(8) Der Bundeshauptvorstand beruft auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes den/die Bundesvertreter/-in der Jungen Berufs- und Wirtschaftspädagogen, den/die Bundesseniorenvertreter/in sowie die Bundesfrauenvertreterin.

(9) Über die Wahlen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Bundesvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und dem Bundeshauptvorstand auf seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(10) Der Bundeshauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Der Geschäftsführende Bundesvorstand (GV)

(1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus den stimmberechtigten gewählten Mitgliedern:

1. dem/der Bundesvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden,
2. bis zu sechs stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
3. dem/der Bundesschriftführer/in,
4. dem/der Bundesschatzmeister/in.

(1a) Mindestens in der ersten Wahlperiode von vier Jahren nach Entstehen des Verbandes durch Verschmelzung hat der Geschäftsführende Bundesvorstand zwei gleichberechtigte Bundesvorsitzende, von denen je einer von den jeweiligen Delegierten der verschmolzenen Rechtsträger, des BLBS und des VLW vorgeschlagen und von den Delegierten gewählt werden.

(1b) Mindestens in der ersten Wahlperiode von vier Jahren nach Entstehen des Verbandes durch Verschmelzung hat der Geschäftsführende Bundesvorstand sechs gleichberechtigte stellvertretende Bundesvorsitzende, von denen je drei von den jeweiligen Delegierten der verschmolzenen Rechtsträger, des BLBS und des VLW vorgeschlagen und von den Delegierten gewählt werden.

(2) Der Geschäftsführende Bundesvorstand wird für vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes während dieser Zeit aus, so wählt der Bundeshauptvorstand eine/n Nachfolger/in, der/die bis zur nächsten Bundesdelegiertenversammlung das Amt des Ausgeschiedenen wahrzunehmen hat. Der Geschäftsführende Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Geschäftsführenden Bundesvorstandes im Amt.

(3) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann hauptberufliche Geschäftsführer/innen anstellen. Der Anstellungsvertrag muss vorher durch den Bundeshauptvorstand genehmigt werden. Der/die hauptberufliche Geschäftsführer/in ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Er/sie ist dem Geschäftsführenden Bundesvorstand direkt verantwortlich. Der/die Bundesvorsitzende ist in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand ge-

genüber der Geschäftsführung weisungsberechtigt.

(4) Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten des Geschäftsführenden Bundesvorstandes eingeladen werden.

(5) Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die vom Bundeshauptvorstand genehmigt werden muss.

(6) Der Verband wird nach außen durch zwei Bundesvorsitzende oder durch eine/n Bundesvorsitzende/n zusammen mit einem/r Stellvertreter/in gemeinschaftlich vertreten, sie sind die gesetzlichen Vertreter nach § 26 BGB.

Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand verpflichten, wird er durch eine/n Bundesvorsitzende/n und die/den Bundesschatzmeister/in im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Im Innenverhältnis werden die Aufgaben und Vertretungsbefugnisse in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Bundesvorstand geregelt. Die persönliche Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(7) Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung und des Bundeshauptvorstandes durchzuführen,
2. Vorlagen in die Bundesdelegiertenversammlung einzubringen,
3. die Mitglieder des Bundeshauptvorstandes über wichtige, den Bundesverband berührende Fragen zu unterrichten,
4. die Beschlüsse des Bundeshauptvorstandes vorzubereiten,
5. Aufträge an die Fachkommissionen zu vergeben und ihre Arbeit zu koordinieren,
6. den Bundesverband nach außen zu vertreten.

(8) Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wesentliche Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind allen Mitgliedsverbänden mitzuteilen.

(9) Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von der Sitzungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und dem Geschäftsführenden Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(10) Der Geschäftsführende Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr.

(11) Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes können in Ausnahmefällen auch schriftlich gefasst werden. Sie erfordern in diesem Fall der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

(12) Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

Fachkommissionen

(1) Zur Unterstützung des Bundeshauptvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sind ständige Fachkommissionen zur Schul- und Bildungspolitik, zur Lehrerbildung sowie zum Dienst- und Tarifrecht durch den Bundeshauptvorstand einzurichten. Sie dienen insbesondere dem Informationsaustausch zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband sowie der Landesverbände untereinander. Daneben können temporäre Fachkommissionen eingerichtet werden.

(2) Die Fachkommissionen unterstützen den Bundeshauptvorstand und Geschäftsführenden Bundesvorstand in Angelegenheiten ihres Aufgabenfeldes. Sie werden von jeweils einem/r stellvertretenden Bundesvorsitzenden geleitet. In die ständigen Fachkommissionen entsenden die Landesverbände in der Regel eine/n Vertreter/in.

§ 18

Verbandstage

(1) Der Bundesverband veranstaltet auf Beschluss des Bundeshauptvorstandes öffentliche Ver-

bandstage (z. B. Fachtagungen, Expertenanhörungen, Deutsche Berufsschultage, Kongresse), an denen alle Verbandsmitglieder teilnehmen können.

(2) Bei den örtlichen Vorbereitungen der Verbandstage sowie der Bundesdelegiertenversammlung wird der Bundesvorstand durch den jeweiligen Landesverband unterstützt, in dessen Land der Verbandstag bzw. die Bundesdelegiertenversammlung stattfindet.

§ 19

Änderung der Satzung

(1) Jede Änderung der Satzung muss von der Bundesdelegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen können nur von dem Bundeshauptvorstand, dem Geschäftsführenden Bundesvorstand oder den Landesverbänden gestellt werden.

(3) Änderungen der Satzung, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden, kann der Geschäftsführende Bundesvorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftsführende Bundesvorstand bei Konstituierung des Bundesverbandes aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes noch nicht im Vereinsregister eingetragen, aber bereits von der Delegiertenversammlung gewählt ist.

§ 20

Auflösung

(1) Die Auflösung des Bundesverbandes oder seine Fusion mit anderen Verbänden kann nur vom Bundeshauptvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit eingeleitet werden. Die Entscheidung kann nur auf einer Bundesdelegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens zwei Monate vor dem Beginn der Bundesdelegiertenversammlung durch eingeschriebene Briefe an die Delegierten versandt werden.

(3) Bei der Auflösung des Bundesverbandes wird das vorhandene Vermögen auf die Mitgliedsverbände entsprechend der Zahl ihrer gemeldeten Mitglieder aus dem zurückliegenden vollen Kalenderjahr aufgeteilt.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Fassung der Satzung wurde am 11.4.2018 in Berlin beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.